

FAQ Maskenpflicht mit Vertragsstrafe 40 €

1. Wo gilt die Regelung?

In allen HVV-Verkehrsmitteln und dem fahrkartenpflichtigen Bereich der Haltestellen.

2. Welche Maske muss in den Verkehrsmitteln des HVV getragen werden?

Mit Inkrafttreten des Bundesinfektionsschutzgesetzes besteht nun im öffentlichen Nahverkehr für Personen ab Vollendung des 7. Lebensjahres eine Pflicht zum Tragen von FFP2/FFP3- sowie KN95/N95-Masken (inkl. Masken, die den Standards von FFP2-Masken entsprechen), wenn der Sieben-Tage-Inzidenzwert den Schwellenwert von 100 überschreitet. Sinkt der Sieben-Tage-Inzidenzwert unter den Schwellenwert von 100, können neben den anspruchsvolleren FFP2/FFP3- sowie KN95/N95-Masken auch die oft an der blauen Farbe erkennbaren OP-Masken verwendet werden.

3. Gibt es bei der Vertragsstrafe eine Übergangsfrist, wenn Personen ab Vollendung des 7. Lebensjahres und bei Überschreitung des Inzidenz-Schwellenwertes von 100 nur eine OP-Maske tragen?

Ja, eine Vertragsstrafe wird erst ab Anfang Mai 2021 erhoben.

4. Darf ein Maskenverweigerer wie bisher von der Fahrt ausgeschlossen werden?

Ja, wer auch nach Aufforderung keine Atemschutzmaske tragen will, kann von der Fahrt ausgeschlossen werden.

5. Dürfen auch Stoffmasken, Tücher oder Gesichts-Kinnvisiere benutzt werden?

Für Personen ab Vollendung des 7. Lebensjahres sind nur medizinische Masken je nach Inzidenzwert (Masken der Standards KN95/N95 und FFP2/FFP3 bei Schwellenwert über 100 und zusätzlich OP-Masken bei Schwellenwert unter 100) zulässig. Andere Masken (z. B. Stoffmasken, Tücher, Gesichts-Kinnvisiere) reichen hier nicht.

6. Wer muss keine Maske tragen?

Die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine Schutzmaske zu tragen, gilt nicht für Kinder unter sieben Jahren. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Maske tragen können, sind ebenfalls ausgenommen.

7. Wie muss nachgewiesen werden, dass keine Atemschutzmaske getragen werden kann?

Der Umstand, dass keine Maske getragen werden kann, ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen; beispielsweise durch die Vorlage eines medizinischen Dokuments wie eines Allergiker-Passes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung.

8. Kann ein daheim vergessenes Attest nachgereicht werden?

Die Vorlage des Attests ist bei der Kontrolle notwendig. Nachträgliches Vorzeigen ist grundsätzlich nicht möglich.

9. Müssen Gehörlose und Schwerhörige eine medizinische bzw. FFP2- (oder vergleichbare) Maske tragen?

Bei der Kommunikation von und mit hörbehinderten und gehörlosen Menschen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, entfällt zwar nicht die Maskenpflicht, aber unter Einhaltung der Abstandshaltung (mindestens 1,5 Meter) kann die Maske abgenommen werden, wenn das Gegenüber signalisiert, dass wegen Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit von den Lippen abgelesen werden muss.

10. Warum 40 € und nicht mehr?

Wir orientieren uns an üblichen Vertragsstrafen in den HVV-Beförderungsbedingungen.

11. Warum wird die Einhaltung der Maskenpflicht nicht stärker kontrolliert?

Die Verkehrsunternehmen im HVV kontrollieren täglich die Einhaltung der Maskenpflicht.

12. Was passiert bei nicht sachgemäßer Anwendung oder bei Nutzung erst bei Sichtung des Prüfdienstes?

Auch in diesen Fällen wird die Vertragsstrafe von 40€ fällig. Auch die unsachgemäße Anwendung (z. B. Nase frei) gilt als Verstoß gegen die Verordnung zum Tragen der Maske.

13. Gilt die Maskenpflicht auch für das Personal der Verkehrsunternehmen?

Grundsätzlich besteht auch für das Personal im HVV mit Kundenkontakt, das nicht durch andere Maßnahmen wie Trennscheiben geschützt ist, das Maskengebot. Auch bei einem Inzidenzwert von über 100 darf das Personal laut Eindämmungsverordnung neben den FFP2/FFP3- sowie KN95/N95-Masken auch OP-Masken tragen. Ausnahmen von der Maskenpflicht gibt es bei einigen überregional verkehrenden Eisenbahngesellschaften.

14. Darf der HVV eine Vertragsstrafe zur Maske einführen?

Ja. Mit dem Kauf einer Fahrkarte bzw. dem Betreten der Verkehrsmittel und des fahrkartenpflichtigen Bereiches werden u.a. auch die Beförderungsbedingungen im HVV akzeptiert.

15. Darf man noch in den Verkehrsmitteln essen und trinken?

Grundsätzlich gilt: Die Maske darf nicht abgesetzt werden. Im HVV gibt es nur Ausnahmen von der Maskenpflicht, die auch in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bzw. den jeweils gültigen Verordnungen der Bundesländer vorgesehen sind. Essen und Trinken gehören nicht zu den dort aufgeführten Ausnahmen.

16. Darf beim Telefonieren die Maske abgelegt werden?

Nein.

17. Was passiert, wenn die Maske daheim vergessen wurde?

Ohne Maske ist die Nutzung der Verkehrsmittel im HVV nicht gestattet.